



SENDEVEREINBARUNG

1) Die folgende Sendevereinbarung wird geschlossen zwischen:

1.1) Sendungsmacher_innen (je Person 1 Datenblatt)

_____ (Vor- u. Zuname)

Die Datenblätter (Anhang 6 bis __) aller Sendungsmacher_innen sowie aller weiteren an der Sendung aktiv Beteiligten bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung; Änderungen sind jeweils sofort bekanntzugeben, andernfalls bleibt die Verantwortlichkeit aus dieser Sendevereinbarung für die jeweiligen Sendungsmacher_innen bestehen.

1.2) Radio Freequenns - Das Freie Radio im Ennstal, Kunst- und Medienverein Freequenns, Kulturhausstraße 9, 8940 Liezen (kurz: Radio Freequenns)

2) Gegenstand dieser Sendevereinbarung ist die Sendung bzw die Sendereihe

Name der Sendereihe: _____

Sendezeit (incl. Wiederholung): _____

Sendestart (bei Neustart): _____

Ein verbindliches schriftliches Konzept der Sendung bzw Sendereihe (Anhang 5) bildet einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung und kann nur einvernehmlich geändert werden.

Diese Sendevereinbarung begründet die unentgeltliche Nutzungserlaubnis der technischen Infrastruktur von Radio Freequenns durch Sendungsmacher_innen sowie unentgeltliche Werknutzungsrechte für die genannte Sendung bzw Sendereihe. Radio Freequenns überträgt

mit dieser Sendevereinbarung die inhaltliche Verantwortung für die Sendung bzw. Sendereihe im Rahmen des Programms von Radio Freequenns. Diese Sendevereinbarung bildet die Grundlage einer freiwilligen Verpflichtung zur ehrenamtlichen Zusammenarbeit und stellt keinen Werkvertrag dar sowie begründet nicht die Aufnahme eines Dienstverhältnisses.

3) Leistung des Freien Radios

Radio Freequenns bietet allen Menschen und Personengruppen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung und Informationsvermittlung und den Offenen Zugang zum Medium Radio; Radio Freequenns stellt als gemeinnütziges Freies Radio unentgeltlich die technische und organisatorische Infrastruktur zur Ausstrahlung von Radiosendungen zur Verfügung. Darüber hinaus bietet Radio Freequenns Trainings-, Produktions- und Verteilungsmöglichkeiten an. Radio Freequenns unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Sendungsmacher_innen bei technischen, organisatorischen, inhaltlichen sowie allen rechtlichen Fragen. Radio Freequenns bewirbt nach Möglichkeit die Sendung bzw die Sendereihe.

4) Leistung der Sendungsmacher_innen

Sendungsmacher_innen machen Programm von Radio Freequenns. Die Gemeinschaft aller Sendungsmacher_innen fördert mit ihrem ehrenamtlichen Engagement lokale und (über-)regionale Musik-, Kunst- und Kulturproduktion, gesellschaftspolitische Initiativen und gesellschaftlich oder medial marginalisierte Communities. Sie laden ihre Hörer_innen zur aktiven Beteiligung ein, spiegeln die gesellschaftliche, kulturelle und sprachliche Vielfalt ihrer ausstrahlungsgebiete wider und fördern den interkulturellen Dialog.

5) Weitere Bestandteile dieser Sendevereinbarung

Zusätzlich zu den in dieser Sendevereinbarung vereinbarten Regelungen bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung: die "Grundsätze für die publizistische Arbeit" des österreichischen Presserats (Anhang 1), die "Charta der Freien Radios Österreich" (Anhang 2), die "Studio-/ Hausordnung" (Anhang 3) der "Schlüsselvertrag" (Anhang 4). Sendungsmacher_innen bestätigen ausdrücklich die Kenntnis dieser Regelungen, die im „Radio 1 x 1, dem Basiswissen für RadiomacherInnen im Nichtkommerziellen Rundfunk“ abgebildet sind (nachzulesen und downloadbar auf der Website www.freequenns.at/downloads/Schulungsunterlagen).

6) Pflichten des Freien Radios

Radio Freequenns ermöglicht nach eigener Maßgabe den unentgeltlichen Offenen Zugang zum Medium Radio sowie allen Sendungsmacher_innen und Beteiligten der Sendung bzw Sendereihe inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Zu diesem Zweck stellt Radio Freequenns die technische Infrastruktur unentgeltlich bereit. Radio Freequenns informiert zeitnah über alle etwaigen Änderungen im Programm- und

Produktionsablauf, kann jedoch keine Haftung für technisches Gebrechen bzw. sonstige Hindernisse übernehmen.

7) Pflichten der Sendungsmacher_innen

7.1) Sendungsmacher_innen bestätigen, sich mit den jeweiligen inhaltlichen, organisatorischen, praktisch-technischen und rechtlichen Grundlagen (insbesondere: Mediengesetz, Privatradiogesetz, Urheberrechtsgesetz, Lizenzbedingungen und allgemein zivilrechtliche Bestimmungen) die für eine Sendung bzw. Sendereihe erforderlich sind, vertraut gemacht zu haben und ihre Kenntnisse regelmäßig aufzufrischen.

7.2) Sendungsmacher_innen gehen mit der bereitgestellten Infrastruktur von Radio Freequenns zweckgemäß und nachhaltig um, etwaige Störungen, Fehlfunktionen oder Ausfälle melden sie sofort. Für ihr eigenes Verhalten in den Räumen von Radio Freequenns und das aller sonstigen an der Sendung bzw. Sendereihe Beteiligten haften Sendungsmacher_innen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

7.3) Sendungsmacher_innen übernehmen für die Sendung bzw. Sendereihe die organisatorische und inhaltlich-redaktionelle Verantwortung. Sendungsmacher_innen sind gegenüber Radio Freequenns verantwortlich für die zuverlässige Einhaltung des ordnungsgemäßen Produktionsablaufs; Sendungsmacher_innen halten sich an die Haus- und Studio-Ordnung von Radio Freequenns.

7.4) Sendungsmacher_innen gewährleisten insbesondere, dass die Sendung bzw. Sendereihe nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt und nicht in Rechte Dritter eingreift. Sendungsmacher_innen achten besonders auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen, strafrechtlichen, medienrechtlichen sowie urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen sowie auf die Einhaltung der gebotenen journalistischen Sorgfalt und auf die Einhaltung der Programmgrundsätze nach dem Privatradiogesetz. Sendungsmacher_innen sorgen dafür, dass Sendungen bzw. Sendereien keine Werbung enthalten; Sponsoring einer Sendereihe bzw. einzelner Sendungen ist ausschließlich durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Sponsor und der Geschäftsleitung von Radio Freequenns möglich. Sendungsmacher_innen erfüllen die gesetzlichen und lizenzrechtlichen Kennzeichnungspflichten außerhalb und innerhalb der Sendung und verpflichten sich, immer auch das Logo des Radios, Schriftzüge, Jingles und andere Gestaltungselemente in der von Radio Freequenns festgelegten Art und Weise zu verwenden (siehe auch Pkt. 8).

7.5) Sendungsmacher_innen unterstützen Radio Freequenns und den Verband Freier Radios Österreich bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Bewerbung der Sendung bzw. der Sendereihe. Sie stellen nach Möglichkeit zur Verfügung: eine spezifische und aussagekräftige Beschreibung für jede einzelne Sendung bzw. Sendereihe, passende Bilder (Grafik, Zeichnung, Foto), ergänzende bzw. weiterführende Informationen zu Studiogästen, Interviewpartnern, Veranstaltungen, Communities usw. (siehe auch Pkt. 8).

8) Nutzungsrechte (Urheber- und Leistungsschutzrecht)

8.1) Sendungsmacher_innen sind Urheber_innen der Sendung bzw. Sendereihe. Sendungsmacher_innen übertragen Radio Freequenns mit dem Zeitpunkt der Erstaussstrahlung unentgeltlich exklusiv und auf 60 Tage befristet ein ausschließliches, örtlich unbeschränktes und sämtliche Verwertungsrechte umfassendes Werknutzungsrecht an der Sendung bzw. an jeder einzelnen Sendung einer Sendereihe.

8.2) Sendungsmacher_innen und Radio Freequenns vereinbaren, dass nach Ablauf der 60-Tage-Frist sämtliche Werknutzungsrechte an der ausgestrahlten Sendung mit Ausnahme fremder Werkteile, welche unter anderen Lizenzbedingungen stehen, unwiderruflich, unentgeltlich und unbefristet mit der Creative-Commons-Lizenz CC BY NC ND lizenziert werden (Namensnennung, nicht-kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitung; in der jeweils aktuellen Version). Im Falle einer späteren kommerziellen Nutzung oder Bearbeitung durch Dritte ist die gemeinsame schriftliche Zustimmung aller Sendungsmacher_innen und Radio Freequenns erforderlich.

Sendungsmacher_innen und Radio Freequenns vereinbaren folgende Form der Namensnennung (BY-Modul):

_____ - Radio Freequenns - _____
[Schema: "Sendungsmacher_innen - Radio Freequenns - Jahr der Erstaussstrahlung"]

Radio Freequenns kann innerhalb dieser 60-Tage-Frist die jeweilige Sendung anderen Freien Radios zur Sendungsübernahme anbieten sowie dem Verband Freier Radios Österreichs Nutzungsrechte zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit übertragen.

8.3) Sendungsmacher_innen sorgen selbständig und eigenverantwortlich für eine allfällige ordnungsgemäße Lizenzierung des von ihnen in einer Sendung verwendeten Materials und für die genaue Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen. (Sofern es sich bei dem Material um Musik handelt, die auf Tonträgern im österreichischen Handel erhältlich ist, ist die Lizenzierung bereits über den Gesamtvertrag des Verbands Freier Radios Österreichs für Radio Freequenns erfolgt.) Die jeweils vereinbarten Lizenzbedingungen müssen geeignet sein, die unter Pkt. 8.1 und 8.2 bzw. 8.5 vereinbarten Werknutzungen ausdrücklich zu ermöglichen (Senderechte, Zurverfügungstellungsrecht, ggf Bearbeitungsrecht). Sendungsmacher_innen stellen Radio Freequenns alle Angaben zu Lizenzgeber_innen und Lizenzbedingungen des verwendeten Materials zur Verfügung. Etwaige Lizenzgebühren können von Radio Freequenns nicht übernommen werden. Sendungsmacher_innen halten Radio Freequenns hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

8.4) Alle sonstigen Materialien, die Radio Freequenns von Sendungsmacher_innen zum Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, sind nach Möglichkeit gemeinfrei ("public domain", CC0) oder mit einer der folgenden Creative-Commons-Lizenzen lizenziert: CC BY oder CC BY SA oder CC BY ND oder CC BY NC oder CC BY NC SA oder CC BY NC ND.

8.5) Sofern Sendungsmacher_innen die Sendung bzw. Sendereihe nach vorheriger Abstimmung mit Radio Freequenns in die Radiothek der Freien Radios Österreich selbständig hochladen, erfolgt die Einräumung des Werknutzungsrechts an Radio Freequenns bzw die Lizenzierung –

allenfalls abweichend von Pkt. 8.1 und 8.2 erster und letzter Satz – vorrangig nach den geltenden Bestimmungen dieser Plattform.

9) Laufzeit der Sendevereinbarung, Auflösung

Diese Sendevereinbarung wird für die in Pkt. 2 genannte Sendung bzw. Sendereihe auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sendungsmacher_innen und Radio Freequenns können jederzeit und auch ohne Angabe von Gründen von dieser Sendevereinbarung zurücktreten. Sofern zum Zeitpunkt des Rücktritts eine Sendung bereits ausgestrahlt wurde, bleiben die in Pkt. 8 vereinbarten Werknutzungsrechte und Lizenzbedingungen davon unberührt.

Liezen, am _____

Unterschrift Radio Freequenns:

Unterschrift(en) Sendungsmacher_innen: